

Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Stadt Östringen erlässt aufgrund von § 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I 2000, S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I 2019, S. 1626) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) vom 19.7.2007 (GBl. 2007, S. 361) für das Stadtgebiet von Östringen folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen**
Es gilt § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. März 2020.
2. **Schließung von Einrichtungen**
Es gilt § 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. März 2020.
3. **Einschränkung des Betriebs von Gaststätten**
Es gilt § 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. März 2020.
4. **Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**
Es gilt § 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020.
5. **Ausnahmen**
Über die Bewilligung von Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung entscheidet die Stadt Östringen auf schriftlichen und entsprechend begründeten Antrag.
6. **Folgen bei Nichtbeachtung**
Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Festlegungen gemäß Ziffer 1 bis 4 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 5.000 € angedroht, welches bei Verstoß gegen die Anordnung festgesetzt und an dessen Stelle im Falle der Unbebringlichkeit Erzwingungshaft beantragt werden kann. Weiterhin können die Festlegungen gemäß Ziffer 1 bis 4 im Wege der unmittelbaren Ausführung durchgesetzt werden. Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote nach Ziffer 1-4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 15. Juni 2020; die §§ 8,9 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. März 2020 bleiben unberührt.
8. Der sofortige Vollzug dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegen gewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden. Es soll dadurch verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Vor dem Hintergrund der akuten Ansteckungsgefahr ist derzeit kein milderes Mittel als die verfügbaren Maßnahmen ersichtlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 4 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche

Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine weitere Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Östringen, Am Kirchberg 19, 76684 Östringen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zulässig.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Östringen, Rathaus Östringen, Am Kirchberg 19, Zimmer 207, 76684 Östringen, eingesehen werden.

Alternativ wurde der vollständige Text auch auf die Homepage www.oestringen.de eingestellt und ist dort abrufbar. Dadurch kann der Besuch im Rathaus vermieden werden.

Auch bei Veranstaltungen, die durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. März 2020 beziehungsweise durch diese Allgemeinverfügung nicht generell verboten sind oder nach Anzeige durch den Veranstalter im Einzelfall untersagt werden, kann ein Infektionsrisiko bestehen. Die Stadt Östringen empfiehlt daher, Veranstaltungen - unabhängig der zu erwartenden Teilnehmerzahl - abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben bzw. deren Besuch zu überdenken.

Nachrichtlich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch § 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 16. März 2020 geregelt ist.

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) vom 17. März 2020 ist auf der Internetpräsenz der Stadt Östringen www.oestringen.de und auch bei der Stadtverwaltung Östringen, Rathaus Östringen, Am Kirchberg 19, Zimmer 207, 76684 Östringen, zur Einsichtnahme verfügbar.

Östringen, den 18. März 2020
Bürgermeisteramt Östringen - Ortschaftspolizeibehörde

Felix Geider
Bürgermeister